



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Gegen Zustellungsurkunde
Martha-Maria Altenhilfe gemeinnützige GmbH
Stadenstraße 60

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

90491 Nürnberg

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

29.05.2019

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: Martha-Maria Altenhilfe gemeinnützige GmbH
Stadenstraße 60
90491 Nürnberg
www.martha-maria.de

Geprüfte Einrichtung: Seniorenzentrum Martha-Maria
Wolfratshauser Str. 101
81479 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 17.04.2019 eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Soziale Betreuung
Arzneimittel
Personal
Verpflegung
Freiheit einschränkende Maßnahmen
Wohnqualität

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:Einrichtungsart:

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen:

Vollstationäre Pflege

Therapieangebote:

Ergotherapie

Angebotene Plätze:	116
davon Beschützte Plätze:	0
Belegte Plätze:	111
Einzelzimmerquote:	47,4 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	52,1 %
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	7

II. Informationen zur EinrichtungII.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

In der Einrichtung wurden stichprobenartig die Wohnbereiche im 1. Stock und 2. Stock begutachtet. Die Auswahl der überprüften Bewohnerinnen und Bewohner erfolgte entsprechend der Qualitätsbereiche und der Bewohnerstruktur aus den Pflegegraden 1 bis 5. Hierzu wurden per Zufallsauswahl Pflegebedürftige hinsichtlich der pflegerischen Versorgung begutachtet. Der Schwerpunkt lag hierbei auf der Prozess- und Ergebnisqualität.

Die Prüfung fand in einer angenehmen Atmosphäre statt. Die Prüferinnen der FQA wurden über die gesamte Dauer der Prüfung hinweg von Verantwortlichen der Einrichtung begleitet. Diese waren umfassend informiert und standen dem fachlichen Austausch offen und positiv gegenüber.

Im Rahmen des Hausrundganges ergaben sich spontane Unterhaltungen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern und den anwesenden Pflegekräften. In der Einrichtung herrschte ein offener, kommunikativer und wertschätzender Umgang. Die besuchten Bewohnerinnen und Bewohner sowie auch die telefonisch kontaktierten Betreuer äußerten sich positiv zu den Leistungen und Angeboten der Einrichtung.

Die anwesenden Pflegekräfte waren über die individuellen Pflegeprobleme und Ressourcen der einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner informiert. Veränderungen bezüglich der Pflegebedarfe wurden zeitnah in die Pflegedokumentation eingefügt.

Bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit einem Bedarf an behandlungsbedürftigen Maßnahmen waren ärztliche Verordnungen vorhanden und wurden fachlich korrekt umgesetzt. Eine adäquate Kommunikation mit den behandelnden Ärzten war nachvollziehbar.

Die Bewohnerinnen und Bewohner wirkten insgesamt gut gepflegt und erhalten bei Einschränkungen in der Mobilität die dafür notwendige Unterstützung. Es stehen hierfür spezielle Mobilitätshilfen, wie zum Beispiel Hebelifter oder Cosychair, zur Verfügung. Der Einsatz von Liftern wurde mit den Fachkräften vor Ort konstruktiv diskutiert, da Transferhilfen zur Mobilisation bewegungseingeschränkter Personen eine Qualitätssteigerung der pflegerischen Versorgung bedeuten können. Die Leitungen wurden dahingehend beraten, den Einsatz von Transferhilfen weiterhin zu fördern und die Mitarbeitenden anzuhalten, rückschonend zu arbeiten.

Im Erdgeschoss der Einrichtung befindet sich ein Speiseraum, in dem sowohl die Bewohnerinnen und Bewohner des Betreuten Wohnens, als auch die stationär versorgten Bewohnerinnen und Bewohner ihre Mahlzeiten einnehmen können. Als besonders positiv wird das Bemühen der Einrichtung bewertet, die zu Betreuenden des stationären Bereiches dahingehend zu motivieren und zu unterstützen dieses Angebot wahrzunehmen. Etwa die Hälfte aller Bewohnerinnen und Bewohner, die derzeit das Angebot im Speiseraum nutzen, wohnt im stationären Bereich der Einrichtung. Das fördert nach Einschätzung der FQA die Autonomie der zu Betreuenden auf den Pflegewohnbereichen.

Im Rahmen der Dokumentationsprüfung wurden die Angebote der sozialen Betreuung hinterfragt. Sowohl zur Planung als auch zur nachvollziehbaren Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen wurde auf den Wohnbereichen diskutiert und seitens der FQA beraten. Durch gezielte, sich an biografischen Gewohnheiten und Vorlieben orientierende soziale Betreuung ist es auch bei schwerst beeinträchtigten Menschen möglich, eine Förderung der Lebensqualität zu erreichen. Soziale Betreuung sollte die Individualität des Einzelnen berücksichtigen und eine Integration in die Gemeinschaft fördern. Den zu Betreuenden sollte eine fachlich korrekte und individuelle Beschäftigung angeboten werden.

Es konnte ein verantwortungsvoller Umgang mit Freiheit einschränkenden Maßnahmen festgestellt werden. Lediglich bei einer Bewohnerin kommt auf eigenen Wunsch ein Rollstuhlgestell zur Anwendung.

Im Wohnbereich im Erdgeschoss kam es Anfang April zu vermehrten Krankheitsausfällen des Personals. Diese konnten größtenteils durch Stammpersonal kompensiert werden. Es wurde jedoch diesbezüglich zur Dokumentation auf dem Dienstplan beraten.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Hierzu hat sich die FQA/Heimaufsicht eine aktuelle Personaliste, sowie die aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegrad) der Bewohnerinnen und Bewohner aushändigen lassen. Dabei wurde festgestellt, dass die rechtlich festgelegte Fachkraftquote von mindestens 50 % gemäß § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG in der Einrichtung erfüllt wird.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Wohnqualität

III.1.1 Sachverhalt: Die Einrichtung hält derzeit keinen zusätzlichen Wohn-Schlaf-Raum zur vorübergehenden Nutzung (Verfügungszimmer) vor. Am Tag der Prüfung waren alle Doppel- und Einzelzimmer belegt.

III.1.2 Gemäß § 4 Abs. 4 AVPflWoqG muss in Einrichtungen, die Wohnplätze für zwei Personen vorhalten, mindestens ein zusätzlicher Wohn-Schlaf-Raum für eine Person zur vorübergehenden Nutzung vorhanden sein. Da die Einrichtung Doppelzimmer vorhält, stellt das Fehlen eines Verfügungszimmers gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 6 PflWoqG i.V.m. § 4 Abs. 4 AVPflWoqG einen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird dringend empfohlen, das nächste frei werdende Einzelzimmer dauerhaft als Verfügungszimmer frei zu halten und dieses der FQA zu benennen.

III.2 Qualitätsbereich: Personal

III.2.1 Sachverhalt: In der Einrichtung sind derzeit 3,64 Stellen mit gerontopsychiatrisch weitergebildeten Fachkräften besetzt. Bei einer derzeitigen Belegung von 78 Plätzen in allgemeiner vollstationärer Pflege und 33 Plätzen im gerontopsychiatrischen Wohnbereich müssten mindestens 4,25 Planstellen mit gerontopsychiatrisch weitergebildeten Fachkräften besetzt sein.

III.2.2 Gemäß § 15 Abs. 3 AVPflWoqG müssen in stationären Einrichtungen der Pflege gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte im Verhältnis von je einer Fachkraft pro 30 Bewohnerinnen und Bewohner, in gerontopsychiatrischen Wohnbereichen entsprechend dem Verhältnis von je einer Fachkraft pro 20 Bewohnerinnen und Bewohner eingesetzt werden. Die Einrichtung beschäftigt derzeit 0,61 Stellen an Gerontofachkräften zu wenig. Dies stellt einen Mangel gem. Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 PflWoqG i.V.m. § 15 Abs. 3 AVPflWoqG dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.2.3 Es wird der Einrichtung empfohlen, Fachkräfte mit gerontopsychiatrischer Ausbildung einzustellen und selbst auszubilden, um insbesondere kurzfristige personelle Engpässe kompensieren zu können.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

(Eine Beratung über die Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 03.05.2019 Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Mit Schreiben vom 22.05.2019 machte der Träger von seinem Recht Gebrauch. Die Ausführungen wurden gewürdigt und berücksichtigt, konnten jedoch zu keiner anderen Entscheidung führen.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Einrichtung, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

*Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
-Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München*

- a) **Elektronisch**, und zwar
- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
 - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

1. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!